

# **Merkblatt**

## **Investitionsförderprogramm des Landkreis Vechta für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Dieses Merkblatt dient Ihnen ausschließlich als Kurzinformation. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Vechta als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind:

- Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Vechta bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Vechta zu errichten.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben und die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der mittleren oder kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

Mittlere Unternehmen sind die Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben und die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der mittleren Unternehmen nicht erfüllen.

Nicht förderfähig sind:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung, wenn
  - a) der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
  - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
- Freiberufler (u.a. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten- und Ingenieurbüros)
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Kommunale Eigengesellschaften des Landkreises
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Des Weiteren sind die ausgeschlossenen Bereiche des Artikel 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 zu berücksichtigen

## **Was ist förderfähig?**

Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte.
- Erweiterung einer Betriebsstätte
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition

Förderfähig sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (bauliche Investitionen, Maschinen, Einrichtungsgegenstände)

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Grunderwerb
- Warenlager
- geleaste Wirtschaftsgüter
- Betriebs- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Eigenleistungen
- Sollzinsen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Rabatt/Skonto
- Mietkauf, es sei denn, die Aktivierung erfolgt beim Unternehmen

## **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Ein Investitionsvorhaben ist nur förderfähig, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtung einer Betriebsstätte oder Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte muss mindestens ein Dauerarbeitsplatz geschaffen werden.

Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen für mindestens zwei Jahre ab Auszahlung des Zuschusses vorhanden und besetzt sein.

Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Vechta hinaus verlagert werden.

Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 12 Monate begrenzt.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Zuwendungsempfänger den Antrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat. Das bedeutet, der Zuwendungsempfänger kann mit Antragseingang beim Landkreis Vechta mit seinem Vorhaben beginnen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Entscheidend ist der Eingangsstempel beim Landkreis Vechta.

### **Wie wird gefördert?**

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- bei Kleinst- und kleinen Unternehmen bis zu 15 %
- bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 7.500,- € für jeden geschaffenen Dauerarbeitsplatz. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 37.500,- €

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000,- EUR belaufen.

### **Was ist dem Antrag beizufügen?**

Dem Antrag sind folgende Antragsunterlagen beizufügen.

- a) Gesellschaftervertrag oder Auszug aus dem Handelsregister sowie Kopie der Gewerbeanmeldung
- b) Beschreibung des Unternehmens (Art der gewerblichen Tätigkeiten, Entwicklung, Umsätze, Zukunftsaussichten)
- c) Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens
- d) bei baulichen Investitionen: Bauzeichnung und Lageplan
- e) bei Maschinen- und Einrichtungsinvestitionen: Aufstellung über die im Rahmen des Antragsvorhabens anzuschaffenden Wirtschaftsgüter (Die Auflistung sollte nur die wesentlichen Maschinen, Einrichtungsgegenstände und sonstigen Investitionen enthalten.)
- f) Finanzierungszusage des Kreditinstitutes für die angegebenen Fremdmittel
- g) ggf. Miet-/Pachtvertrag über das Betriebsgebäude
- h) Bilanz mit G und V-Rechnung
- i) Bei Errichtung einer Betriebsstätte: Gründungskonzept einschl. Ertrags- und Rentabilitätsvorschau

### **Wie wird ausgezahlt?**

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer unterschriebenen Verwendungsnachweises, der aus einem

Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die vor Investitionsbeginn und nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen Dauerarbeitsplätze besteht, ausgezahlt. Er ist zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von einem Monat beim Landkreis Vechta einzureichen.

Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen der Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

### **Wo ist der Antrag zu stellen?**

**Der Antrag ist nebst Anlagen vollständig auszufüllen und vom Antragsteller unterschrieben einzureichen beim:**

Landkreis Vechta  
Referat für Wirtschaftsförderung  
und Öffentlichkeitsarbeit  
Ravensberger Str. 20

49377 Vechta

Ansprechpartner:  
Herr Müller            Tel. 04441/898-2601

Fax: 04441/898-1037  
E-Mail: [wirtschaft@landkreis-vechta.de](mailto:wirtschaft@landkreis-vechta.de)



Landkreis Vechta



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung

